

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 105

ausgegeben am 26. April 2004

---

## Gesetz

vom 10. März 2004

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. April 1983 über die Betäubungsmittel und die  
psychotropen Stoffe (BMG), LGBl. 1983 Nr. 38, wird wie folgt abgeändert:

##### Titel

Gesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe  
(Betäubungsmittelgesetz; BMG)

##### Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4

2) Zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Abs. 1 gehören insbeson-  
dere:

4. Hanfkraut, ausgenommen jene Hanfsorten, die in der Verordnung  
des Bundesamtes für Landwirtschaft über den Sortenkatalog für Ge-  
treide, Kartoffeln, Futterpflanzen, Oel- und Faserpflanzen sowie Be-  
tarüben, SR 916.151.6, enthalten sind, und deren THC-Gehalt 0.3 %  
nicht übersteigt.

## Art. 6 Abs. 1 Bst. d

1) Die folgenden Betäubungsmittel dürfen nicht angebaut, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden:

- d) Hanfkraut gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 und das Harz der Drüsenhaare von Hanfkraut jeglicher Art (Haschisch).

## Art. 20 Abs. 1 Bst. a

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen zur Gewinnung von Betäubungsmitteln oder Hanfkraut gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 anbaut;

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef